

Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 22.12.2003 (ABl. Nr. 22 vom 22.12.2003), geändert durch Satzung vom 21.07.2004 (ABl. Nr. 11 vom 22.07.2004), vom 27.12.2005 (ABl. Nr. 17 vom 28.12.2005), vom 13.10.2008 (ABl. Nr. 15 vom 14.10.2008), vom 18.12.2008 (ABl. Nr. 22 vom 23.12.2008)

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 17.12.2003 folgende Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze der Abfallentsorgung
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung und Abfallberatung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluss- oder Benutzungszwang

II. Vorschriften zu den Abfallbehältern

- § 7 Abfallbehälter
- § 8 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 9 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 10 aufgehoben
- § 11 Benutzung der Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Art und Weise der Entsorgung

- § 13 Kunststoffe / Altpapier / Altglas
- § 14 Kompostierbare Abfälle
- § 15 Bauabfälle
- § 16 Klärschlämme
- § 17 Problemabfälle/Geringe Mengen gefährlicher Abfälle nach § 41 Krw/AbfG
- § 18 Krankenhausspezifische Abfälle
- § 19 Sperrmüll
- § 20 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 21 Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft
- § 22 Entsorgungsanlagen

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 24 Eigentumsübertragung der Abfälle
- § 25 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 26 Gebühren/Entgelte
- § 27 Modellversuche
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Anlagen
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel, im folgenden Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 1. Abfälle vermieden,
 2. nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
 3. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der derzeit geltenden Fassung und dem BbgAbfG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, oder Ablagern von Abfällen.
- (3) Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (4) Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen.

§ 3

Abfallvermeidung und Abfallberatung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke in wiederverwendbaren ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.
- (4) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt Brandenburg an der Havel ausgeschlossen sind folgende Abfälle:
 1. gefährliche Abfälle i. S. d. § 41 Krw-/AbfG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I 2001 S. 3379) in der derzeit geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen bis maximal 2000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 17 entsorgt werden.
 2. Verpackungsabfälle mit der AVV-Schlüsselnummer

- 150 101 Verpackungen aus Papier und Pappe
 150 102 Verpackungen aus Kunststoff
 150 103 Verpackungen aus Holz
 150 104 Verpackungen aus Metall
 150 105 Verbundverpackungen
 150 106 gemischte Verpackungen
 150 107 Verpackungen aus Glas
 150 109 Verpackungen aus Textilien,
 die der Rücknahmepflicht auf Grund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, S. 2379) in der derzeit geltenden Fassung unterliegen.
3. Batterien mit der AVV-Schlüsselnummer
 160 601* Bleibatterien
 160 602* Ni-Cd-Batterien
 160 603* Quecksilber enthaltende Batterien
 160 604 Alkalibatterien (außer 160 603)
 160 605 andere Batterien und Akkumulatoren
 200 133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160 601, 160 602 oder 160 603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
 200 134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 133 fallen, die der Rücknahmepflicht auf Grund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der derzeit geltenden Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 der BattV anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.
4. Einwegkameras mit Batterien mit der AVV-Schlüsselnummer
 090 111* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160 601, 160 602 oder 160 603 fallen
 090 112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090 111 fallen und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der BattV.
5. Altfahrzeuge mit der AVV-Schlüsselnummer
 160 104* Altfahrzeuge
 160 106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten,
 die der Rückgabepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) vom 04.07.1997 (BGBl. I S. 1666) in der derzeit geltenden Fassung unterliegen. § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.
6. Krankenhausspezifische Abfälle mit der AVV-Schlüsselnummer
 180 101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180 103)
 180 102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180 103)
 180 104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
 180 201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180 202 fallen
 180 203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

(2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern bzw. -säcken gemäß § 7 Abs. 2 gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr von Schrott gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 mit der AVV-Schlüsselnummer 200 140 Metalle, Sperrmüll gemäß § 19 mit der AVV-Schlüsselnummer 200 307 Sperrmüll oder von Elektro- bzw. Elektronikaltgeräten gemäß § 20 mit der AVV-Schlüsselnummer 200 123* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, 200 135* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121 und 200 123 fallen,

200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121, 200 123 und 200 135 fallen

abgefahren werden,

2. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), die im Kapitel 17 des Verzeichnisses der AVV genannt werden,
 3. Schlämme aus der Reinigung / Behandlung kommunaler Abwässer mit der AVV- Schlüsselnummer
190 805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190 814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190 813 fallen,
 4. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen mit der AVV-Schlüsselnummer 100 101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100 104 fällt.
- (3) Abweichend vom Absatz 1 und 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung vollständig ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 Krw-/AbfG).
- (6) Sind Abfälle nach Abs. 2 lediglich vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, so hat der Besitzer diese einer Verwertung bzw. einer entsprechenden Entsorgungsanlage gemäß § 22 zuzuführen. Die Stadt legt dabei durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Entsorgungsanlage die Abfälle zur Beseitigung anzuliefern sind. Die Benutzung der Entsorgungsanlagen regelt sich nach den jeweiligen Benutzungs- bzw. Betriebsordnungen. § 22 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung anfallen oder anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen sowie alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 - 3 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang) und ihre Abfälle der Stadt zu überlassen (Überlassungspflicht). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Die Verpflichtung des Abs. 1 obliegt gleichermaßen jedem, der ein Grundstück industriell oder gewerblich nutzt, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle von der Stadt entsorgt werden und soweit nicht ein Befreiungstatbestand gemäß § 6 vorliegt.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auf eine ganzjährige Nutzung mit Ausnahme der nach §§ 7 Abs. 6 zulässigen verkürzten Mindestnutzungsdauer. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auf eine ganzjährige Nutzung.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

- (6) Die Grundstückseigentümer im Sinne des Abs. 1 sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Abfallbehältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (7) Auf schriftlichen Antrag der einzelnen Grundstückseigentümer kann sich jeweils ein Ein- oder ein Zwei-Personen-Haushalt eines anschlusspflichtigen Grundstückes mit einem Haushalt eines anschlusspflichtigen, angrenzenden Grundstücks zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen und den Abfall über gemeinsame Abfallbehälter entsorgen. In diesem Fall haften die Grundstückseigentümer für die Gebührenschuld aus sämtlichen gemeinsam entsorgten Abfällen der anschlusspflichtigen Grundstücke als Gesamtschuldner.

Der Stadt ist eine gemeinsame Erklärung der gemeinsam entsorgenden Grundstückseigentümer entsprechend dem durch die Stadt erstellten Formblatt vorzulegen.

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Ein Anschlusszwang besteht für solche Grundstücke nicht, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG der Stadt zur Einsammlung zu überlassen wären, nicht anfallen können. Wird glaubhaft nachgewiesen, dass auf dem Grundstück keine Abfälle im vorgenannten Sinne anfallen können, stellt die Stadt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Sinne des § 5 Abs. 1 die Befreiung vom Anschlusszwang fest.
- (2) Kompostierbare Abfälle können in Ausnahmeregelung nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung - AbfKompVbrV) vom 29.09.1994 (GVBl. II S. 896) in der derzeit geltenden Fassung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung).

Ein Straßenverzeichnis, welches die Straßenzüge aufweist, bei deren anliegenden Grundstücken die objektiven Voraussetzungen für die Eigenkompostierung gegeben und deren Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 bei nachweisbarer, ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung vom Anschlusszwang, Benutzungszwang und der Überlassungspflicht befreit sind, enthält die Anlage 1 dieser Satzung. Diese Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 sind vom Anschlusszwang an die Bioabfallentsorgung befreit. Ein Antrag auf Bereitstellung einer Biotonne kann jedoch bei der Stadt gestellt werden.

Für die übrigen, nicht in der Anlage 1 enthaltenen Straßenzüge gilt: Wird die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Kompostierung auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle anfallen, und die Verwertung des Kompostes glaubhaft nachgewiesen, stellt die Stadt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Sinne des § 5 Abs. 1 die Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Bioabfallentsorgung fest.

- (3) Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (4) Die Benutzungspflicht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

II. Vorschriften zu den Abfallbehältern

§ 7

Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:
Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter und deren Standplatz am Abholtag, ob und wie die Abfälle getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr im Entsorgungsgebiet.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen:
1. für Abfälle zur Beseitigung:
 - a) Graue Restmülltonnen für Restabfall mit jeweils

60 l	Fassungsvermögen
80 l	Fassungsvermögen
120 l	Fassungsvermögen
240 l	Fassungsvermögen

1.100 I Fassungsvermögen

- b) Sonstige zugelassene Abfallbehälter für Restabfall aus Gewerben bzw. für Sperrmüll gemäß § 19 Abs. 3:

Container mit jeweils
 2,5 m³ Fassungsvermögen
 7 m³ Fassungsvermögen
 22 m³ Fassungsvermögen
 33 m³ Fassungsvermögen

Presscontainer mit jeweils
 10 m³ Fassungsvermögen
 20 m³ Fassungsvermögen

- c) Abfallsäcke für Restabfall mit Aufdruck des beauftragten Dritten mit jeweils
 80 l Fassungsvermögen (Farbe blau)

2. für Abfälle zur Verwertung

- a) Braune Biotonnen mit jeweils
 60 l Fassungsvermögen
 120 l Fassungsvermögen
- b) Laubsäcke mit Aufdruck des Beauftragten Dritten mit jeweils
 80 l Fassungsvermögen (Farbe transparent)

3. Bestimmte Abfälle zur Verwertung wie z. B. Papier, Pappe, Kartonagen, Leichtverpackungen, Glas und Schrott werden am Wertstoffhof, An der B 102, 14798 Havelsee / OT Fohrde angenommen. Außerdem kann Schrott aus Haushalten im Rahmen einer halbjährlichen mobilen Schrottsammlung abgegeben werden. Die Sammlung wird parallel zur mobilen Schadstoffsammlung (§ 17) durchgeführt.

4. Die Stadt behält sich vor, weitere Behältergrößen und zusätzlich besondere Abfallbehälter und/oder Säcke für die Getrennterfassung von Abfällen zur Verwertung aus Haushalten einzuführen, deren Benutzung für verpflichtend erklärt werden kann.

- (3) Restabfall und Bioabfall dürfen nur in den vorgeschriebenen Abfallbehältern bereitgestellt werden, wobei die gebührenpflichtigen Abfallbehälter im Sinne des Abs. 2 Nr. 1. a) und Nr. 2. a) mit einer gültigen Jahreswertmarke zu versehen sind. Nach Einführung des elektronischen Identifikationssystems anstelle der Jahreswertmarke werden die Abfallbehälter mit einem Transponder bzw. Chip versehen. Andere Abfallbehälter als die in Abs. 2 genannten oder Abfallbehälter ohne gültige Jahreswertmarke bzw. Chip nach dessen Einführung werden nicht entleert.
- (4) Abfälle zur Verwertung sind getrennt von den Abfällen zur Beseitigung in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu sammeln oder zu den entsprechenden Sammelstellen zu bringen. Sie dürfen nicht in die Restabfallbehälter eingeworfen werden.
- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall zur Beseitigung, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Stadt gegen Gebühr ausgegebenen blauen Abfallsäcke gemäß Abs. 2 Nr. 1.c benutzt werden. Sie werden von der Stadt abgefahren, soweit sie am Abfuhrtag neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind.
- (6) Vorübergehend genutzte Grundstücke wie Campingplätze, Gemeinschafts-steganlagen, Sportanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Ferienhausgruppen u.ä. werden durch Abfallbehälter im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 a) entsorgt. Die Zahl der bereitzustellenden Abfallbehälter wird durch die Stadt festgesetzt. Die vorübergehend genutzten Grundstücke mit Ausnahme von Kleingartengrundstücken müssen mindestens in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September mit festen Abfallbehältern an die Abfallentsorgung angeschlossen sein. Kleingartengrundstücke müssen mindestens in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September mit festen Abfallbehältern an die Abfallentsorgung angeschlossen sein.

Alternativ können vorübergehend genutzte Grundstücke auch ganzjährig mit festen Abfallbehältern an die Abfallentsorgung angeschlossen sein. Die erstmalige Anmeldung der Abfallbehälter hat bis zum 31. Januar bei der Stadt schriftlich zu erfolgen. Die Anmeldung gilt bis auf Widerruf für die folgenden Jahre.

- (7) Bei Sonderveranstaltungen hat der Veranstalter für die Dauer der gesamten Veranstaltung Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe vorzuhalten, dass die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet ist. Der Standplatz für die Abholung der Abfallbehälter wird im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Eine

Anzeige über Art und Weise der Abfallentsorgung hat bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 8 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 hat unter Beachtung der Festsetzungen über den Standplatz und die Häufigkeit der Entleerung Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe anzufordern, dass sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausreichen, die auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aufzunehmen. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Abfallbehälter ohne Störung des Verkehrs zum Entleeren bereitgestellt werden können.
- (2) Reichen die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht aus und beantragt der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt keine zusätzlichen Abfallbehälter, so hat er daraufhin das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden und die Kosten für die erweiterte Abfallentsorgung zu tragen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung des Einwohnergleichwertes ermittelt. Der Einwohnergleichwert ergibt sich aus dem durchschnittlichen Abfallaufkommen eines Einwohners pro Woche. Ein Einwohnergleichwert entspricht einem durchschnittlichen Abfallaufkommen von 15 l pro Woche.
Der Einwohnergleichwert wird mit den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Umlageschlüsseln (z. B. Bettenanzahl, Beschäftigtenanzahl, Gastraumfläche) ins Verhältnis gesetzt und ergibt somit den wöchentlichen Behälterbedarf des jeweiligen Gewerbes bzw. der jeweiligen Institution.

Gewerbe/Institution	Umlageschlüssel (je Bett, Platz, Schüler/Kinder, Beschäftigten, Gastraumfläche)	Einwohnergleichwert (15 l / Woche)
a) aa) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett	1
bb) Heime (z. B. Altenheime, Kinder- und Pflegeheime)	je Platz	1
b) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je 5 m ² Gastraumfläche	1
e) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je 5 m ² bewirtschaftete Außengastfläche	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je 0,5 Beschäftigten	1
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je 2 Beschäftigte	1
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je 2 Beschäftigte	1

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende), einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Abfallvermeidungs- und -verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Ist das vorgehaltene Behältervolumen nicht ausreichend, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

- (4) Um- und Abmeldungen, durch die eine Veränderung der Anzahl oder Größe der bereitgestellten Abfall- und Wertstoffbehälter erreicht werden soll, sind grundsätzlich nur einmal im Kalenderjahr zulässig. Eine Ummeldung ist nur zum ersten Tag eines Monats möglich. Die Ummeldung ist vier Wochen vor Bedarf schriftlich bei der Stadt anzumelden. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Änderung oder Aufgabe der gewerblichen Nutzung, Eigentümerwechsel) kann ein schriftlicher Antrag auf mehrmaliges Um- und Abmelden bei der Stadt gestellt werden.
- (5) Wer ein Grundstück erstmals in Benutzung nehmen will, muss bis zum ersten Werktag des Vormonats schriftlich die Zahl der benötigten Abfallbehälter gemäß § 7 der Stadt mitteilen.

§ 9

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Standplätze der Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen die Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung anfallen, einzurichten. Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 ist verpflichtet, außerhalb der Entleerungszeit die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, dass die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind (z. B. im Hof).
- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 120 l sind vom Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 oder seinem Beauftragten am Abholtag spätestens bis 07.00 Uhr auf dem Gehweg bzw. dem festgesetzten Standplatz am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straßen so bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren, öffentlichen Straße liegen, müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren, öffentlichen Straße gebracht werden.

Anweisungen über den Bereitstellungsplatz an der Straße durch die Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug vom Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

- (3) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l ist der Standplatz im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen. Die Abfallbehälter werden von diesem Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 1. der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt sein und einen sicheren Stand der Abfallbehälter gewähren,
 2. die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen,
 3. der Zugang von den vom Sammelfahrzeug befahrenen Straßen zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis geräumt sein,
 4. der Transportweg muss frei von Treppen, Rampen und Stufen sein,
 5. der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein,
 6. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein und etwaige Türen müssen festgestellt werden können,
 7. der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein.
- (4) Wenn die Standplätze und die Transportwege nicht den Anforderungen gemäß Abs. 3 entsprechen, muss der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 oder sein Beauftragter die Abfallbehälter am Tage der Entleerung jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren.
- (5) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen. Nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter. Ggf. müssen die Abfallbehälter am Straßenrand bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der Abfallbehälter und Entfernung nach ihrer Leerung erfolgt durch den Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1, soweit sich die Baumaßnahme ausschließlich auf sein Grundstück oder im Zusammenhang mit seinem Grundstück bezieht oder durch das vor Ort tätige

Bauunternehmen, falls es sich um Bauarbeiten handelt, die auf oder entlang von mehreren, zusammenhängenden Grundstücken durchgeführt werden (z. B. Straßenbau).

- (6) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Grundstückseigentümers im Sinne des § 5 Abs. 1, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Sammelfahrzeugen befahrbar ist.
- (7) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke Dritter befahren werden müssen, muss der Anschlusspflichtige dafür Sorge tragen, dass ein Befahren der Grundstücke rechtlich möglich ist. Er muss dies der Stadt schriftlich nachweisen. Andernfalls muss der Anschlusspflichtige seine Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren, öffentlichen Straße bereitstellen.
- (8) Durch den Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 soll bei Neuerrichtung oder Sanierung von Gebäuden der Behälterstandplatz in den Bauvorlagen ausgewiesen werden. Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 soll den Standplatz auf eigene Kosten errichten, unterhalten und ändern. Dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt werden, dass er für zusätzliche Abfallbehälter erweitert werden kann.
- (9) Für Abfallbehälter im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1. b) ist der Standplatz im Einvernehmen mit der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten festzulegen. Abs. 3 mit Ausnahme des Abs. 3 Nr. 6. und 7. gilt entsprechend. Die weiteren Voraussetzungen richten sich nach den Erfordernissen des beauftragten Dritten. Abs. 6 und Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 *aufgehoben*

§ 11 **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Das Lagern von Abfällen neben den dafür vorgesehenen Behältern ist verboten.
- (3) Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder eingepresst (Ausnahme Presscontainer gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1. b) oder eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende oder glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der Anschlusspflichtige.
- (7) Beschädigungen durch Dritte oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 12 **Häufigkeit und Zeit der Abfuhr**

- (1) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-tägig an den jeweils gleichen Wochentagen entleert. Die Wochentage der Entleerung für die einzelnen Abfuhrbezirke werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l werden einmal bzw. zweimal wöchentlich entsprechend der Anlage 2 entsorgt.

- (3) Die Entleerung wird werktags in der Zeit von 07.00 - 18.00 Uhr vorgenommen.
- (4) Unterbleibt die Entleerung bei einmal wöchentlicher bzw. einmal 14-tägiger Abfuhr wegen eines auf den Abfuhrtag fallenden Feiertages oder aus anderen Gründen, so wird sie an einem anderen Wochentag durchgeführt. Änderungen werden in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gemacht. Unterbleibt die Entleerung einmal bei einer zweimal wöchentlichen Abfuhr, so wird sie an dem darauffolgenden Werktag vorgenommen.
- (5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen oder dessen Vertreters liegenden Grund, so wird die Entleerung außerhalb der Reihe der dafür festgesetzten Tage nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten vorgenommen.
- (6) Die Abfallbehälter im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1. b) werden auf Abruf an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr entsorgt. Die Abholung ist mindestens 2 Tage vor dem gewünschten Abholtermin beim beauftragten Dritten anzumelden. Der Abfuhrtermin wird einvernehmlich festgelegt.

III.

Art und Weise der Entsorgung

§ 13

Kunststoffe / Altpapier / Altglas

- (1) Abfälle von Verpackungen aus Kunststoff / Verbundstoffen / Metallen mit dem Grünen Punkt sollen getrennt in den dafür vorgesehenen Depotcontainern bzw. in Gelben Säcken entsorgt werden.
- (2) Abfälle aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) sollen nach Farbe getrennt in den beschrifteten Depotcontainern entsorgt werden.
- (3) Abfälle von nicht verunreinigtem Papier, Pappe, Kartonagen sowie von Druckerzeugnissen aus Papier (Altpapier) sind in den beschrifteten Depotcontainern oder in anderen dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerben werden im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen.
- (4) Die Depotcontainer für Glas gemäß Abs. 2 dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und in der Zeit von 15.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. Unnötige Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
- (5) Die Ablagerung von Abfällen neben den Depotcontainern ist verboten.

§ 14

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle (Bioabfall), wie biologisch verwertbare Gartenabfälle (Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt) und biologisch verwertbare Küchenabfälle (Obst- und Gemüsereste, sonstige Speisereste), müssen, soweit keine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß § 6 Abs. 2 und 3 besteht, grundsätzlich den dafür vorgesehenen Behältnissen zugeführt werden (Biotonne, Laubsack). Sperriger Strauch- und Baumschnitt, der nicht ohne weiteres in die Bioabfallbehältnisse passt, kann zu den in der Stadt vorhandenen Annahmestellen für Bioabfall gemäß § 22 verbracht werden. Die Bioabfallbehältnisse werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt abgefahren.
- (2) Die kompostierbaren Abfälle müssen unverpackt und frei von sonstigen Verunreinigungen (z. B. Glas, Kunststoff, Metall) sein. Die Abfallbesitzer haben die kompostierbaren Abfälle getrennt vom übrigen Abfall zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Die Entleerung der Biotonne erfolgt 14-tägig an den jeweils gleichen Wochentagen. In den Sommermonaten können nach Witterungslage zusätzliche Leerungen oder Reinigungen der Biotonne vorgenommen werden. Die Wochentage der Entleerung oder Reinigung für die einzelnen Abfuhrbezirke werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub, das sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können in der Zeit vom 1. März bis 30. November eines Jahres die von der Stadt gegen Gebühr ausgegebenen transparenten Laubsäcke gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 b) benutzt werden. Sie werden von der

Stadt 14-tägig abgefahren, soweit sie am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitgestellt sind. Der Abfuhrtag wird durch einen Tourenplan für die Abfuhr der Laubsäcke ortsüblich bekannt gemacht.

§ 15 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle wie z. B. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und gemischte Bau- und Abbruchabfälle (früher Baustellenabfälle genannt) sind den entsprechenden Entsorgungsanlagen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1. bzw. ggf. § 22 Abs. 1 Nr. 2. zu überlassen, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind oder nach Maßgabe des § 8 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) in der derzeit geltenden Fassung verwertet werden. § 4 Abs. 6 ist anzuwenden.
- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Steine, Holz, Kunststoffe, Metalle, Glas und Pappe sowie Erdaushub sind in erster Linie getrennt zu halten und einer entsprechenden Verwertungsanlage zuzuführen.

§ 16 Klärschlämme

- (1) Klärschlämme, die vom Abfallerzeuger nicht verwertet werden, sind zu überlassen, wenn sie nicht durch § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Sie sind durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 %. Im übrigen gilt § 4 Abs. 6.

§ 17 Problemabfälle Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten und geringe Mengen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen), deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne von § 41 Krw-/AbfG i. V. m. § 3 Abs. 1 der AVV entspricht, sind getrennt zu halten und gemäß der folgenden Abs. 2 bis Abs. 6 und Abs. 9 zu überlassen. Dazu zählen die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1. dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle wie z. B. Gifte, Laugen, Säuren, nicht ausgetrocknete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, teer- und ölhaltige Rückstände, Teerpappe.
- (2) Pro Jahr ist die Abgabe einer haushaltsüblichen Menge bis zu 50 kg pro Gebührenpflichtigem ohne gesonderte Gebühr bei der Anlieferung möglich.
- (3) Die mobile Schadstoffsammlung für haushaltsübliche Mengen bis zu 50 kg pro Jahr erfolgt halbjährlich in den einzelnen Stadtgebieten. Die Termine und Standorte für die mobilen Schadstoffsammlungen werden in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Abfälle im Sinne des Abs. 1 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie beim einzelnen Abfallerzeuger bzw. -besitzer jährlich über 50 kg, jedoch nicht mehr als 2000 kg anfallen, sind dem kostenpflichtigen separaten Sammelsystem (gewerbliches Schadstoffmobil) als Holsystem zu überlassen.
- (5) *gestrichen*
- (6) Außerdem ist es möglich, folgende Abfälle in geringen Mengen zum Wertstoffhof, An der B 102, 14798 Havelsee / OT Fohrde zu bringen: Trockenbatterien, Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, ölverunreinigte Betriebsmittel, flüssige Farben und Lacke sowie Autobatterien. Trockenbatterien können zudem auch in der Restmüllbehandlungsanlage im SWB-Industrie- und Gewerbepark, August-Sonntag-Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel abgegeben werden.
- (7) Altöl ist vorrangig aufgrund der Altölverordnung (AltölV) vom 27.10.1987 (BGBl. I S. 2335) in der derzeit geltenden Fassung dem Einzelhandel bzw. den Tankstellen zurückzugeben.
- (8) Batterien sind vorrangig aufgrund der BattV dem Einzelhandel zurückzugeben.

- (9) Teerpappe (AVV-Schlüsselnummer 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) als gefährlicher Abfall im Sinne des Abs. 1 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist, soweit bei dem einzelnen Abfallerzeuger bzw. -besitzer insgesamt nicht mehr als 2000 kg gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen, dem kostenpflichtigen separaten Sammelsystem am Wertstoffhof, An der B 102, 14798 Havelsee/OT Fohrde zu überlassen. Abs. 2 gilt in diesem Fall nicht.

§ 18

Krankenhausspezifische Abfälle

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arzt-, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen sowie Einrichtungen wie Zentrallabors, Blutspendediensten, Untersuchungsinstituten, Dialysezentren usw., die wegen ihrer Beschaffenheit nicht zusammen mit Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können, weil sie infektiös sind bzw. sein können oder nach § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung behandelt bzw. vernichtet werden müssen, sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1.

AVV-Schlüsselnummer

- | | |
|----------|--|
| 180 103* | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (als Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen) |
| 180 106* | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (als Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen) |
| 180 108* | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (als Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen) |
| 180 110* | Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin |
| 180 202* | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (als Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren) |
| 180 205* | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (als Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren) |
| 180 207* | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (als Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren) |

von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen bis maximal 2000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 17 entsorgt werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 19

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll wird auf Abruf 2 mal pro Jahr gesondert abgefahren.
- (2) Zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Wohnungen in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihrer Sperrigkeit und ihres Gewichts wie z. B. Möbel, Matratzen, Teppiche usw. nicht in zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können.
- (3) Abfälle aus Gebäude- oder Wohnungsrenovierungen, Haushaltsauflösungen oder Entrümpelungen werden nicht auf Abruf über die Sperrmüllhotline oder mittels gültiger Abrufkarte online entsorgt. Sie sind extra beim beauftragten Dritten zur kostenpflichtigen Entsorgung anzumelden.
- (4) Nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr werden z. B. folgende Abfälle entsorgt:
 1. - Bauelemente (z. B. Bauschutt gemäß § 15, Gussbadewannen, Badeöfen, Waschkessel gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3),
 - Bäume, Sträucher gemäß § 14,
 2. Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 20.
- (5) Der Sperrmüll darf nur so beschaffen sein, dass er ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von Hand durch zwei Personen gefahr- und schadlos verladen werden kann.
- (6) Der Sperrmüll ist an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 07.00 Uhr auf den Gehwegen am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straßen bereitzustellen, wobei eine Verunreinigung der Straße und eine vermeidbare Behinderung des Verkehrs unterbleiben muss.

Baumscheiben sind von Sperrmüll freizuhalten. Der Sperrmüll ist, soweit möglich, gebündelt bereitzustellen.

- (7) Kann der Sperrmüll wegen eines Umstandes, den die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht abgeholt werden, ist der Sperrmüll durch den Eigentümer ab 19.00 Uhr unverzüglich von den Abstellplätzen bzw. aus dem Straßenraum zu entfernen. In diesem Fall ist ein neuer Abfuhrzeitpunkt zu vereinbaren.
- (8) Gegenstände, die zur Abfuhr bereitgestellt wurden, die jedoch nach Abs. 3 und Abs. 4 nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt werden, sind ebenfalls ab 19.00 Uhr unverzüglich von den Abstellplätzen bzw. aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß und unverzüglich zu entsorgen.
- (9) Die Abfuhr von Sperrmüll kann telefonisch über die Sperrmüllhotline oder per Abrufkarte online beim beauftragten Dritten der Stadt nur angefordert werden, wenn das Grundstück an die Entsorgung angeschlossen ist. Der Abfuhrzeitpunkt wird festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.
- (10) Für die 2-malige Abfuhr von Sperrmüll pro Jahr im Sinne der Abs. 1; 2 und 9 wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (11) Zudem besteht die Möglichkeit, Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen nach Abs. 2 auf dem Wertstoffhof, an der B 102, 14798 Havelsee/OT Fohrde 2-mal pro Jahr unentgeltlich anzuliefern.

§ 20

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten i. S. d. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 S. 762) mit Ausnahme von Gasentladungslampen (Abs. 2 Nr. 4) werden auf Abruf 2 mal pro Jahr gesondert abgefahren. Für die Bereitstellung und Abfuhr gelten § 19 Abs. 5 bis 9 entsprechend.
- (2) Zu Elektro- und Elektronikaltgeräten zählen z. B.:
 1. Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Wäschetrockner usw.),
 2. Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen),
 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungstechnik (z.B. Rundfunkgeräte, Fernseh- und Videogeräte, Monitore, Computer mit Periphergeräten, Telefone, Faxen)
 4. Gasentladungslampen (z. B. Energiesparbirnen, Leuchtstoffröhren)
 5. Haushaltskleingeräte (z. B. Föhne, Bügeleisen, Staubsauger, elektrische Küchenmaschinen, Wäscheschleudern usw.)
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können von Endnutzern und Vertreibern (i. S. d. § 3 Abs. 12 ElektroG) an der Sammelstelle der Restmüllbehandlungsanlage im SWB-Industrie- und Gewerbepark, August-Sonntag-Str. 3, 14770 Brandenburg an der Havel angeliefert werden. Bei der Anlieferung wird kein Entgelt erhoben. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des Abs. 2 sind Anlieferungsort und Zeit mit der Stadt im Einzelfall abzustimmen.
- (4) Die Stadt kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (5) Durch die Stadt als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden nur Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes angenommen. Im Zweifelsfall ist der Anlieferer nachweispflichtig, dass die Altgeräte aus diesem Zuständigkeitsbereich stammen. Der Nachweis ist durch den Anlieferer u. a. dann geführt, wenn er durch Vorlage seines Personalausweises belegt, dass er einen Wohnsitz im Stadtgebiet hat.

§ 21

Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Kleinstmengen von Abfällen bestimmt, die z. B. bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln oder beim Aufenthalt im Freien (z. B. Papiertaschentücher, Lebensmittelverpackungen) oder

bei der Teilnahme am Straßenverkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, andere Abfälle in diese Abfallbehälter einzufüllen oder danebenzustellen.

§ 22 Entsorgungsanlagen

- (1) Der Stadt stehen folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung:
1. Restmüllbehandlungsanlage
SWB-Industrie- und Gewerbepark
August-Sonntag-Str. 3
14770 Brandenburg an der Havel
 2. Wertstoffhof
An der B 102
14798 Havelsee / OT Fohrde
 3. Kompostierungsanlage
An der B 102
14798 Havelsee / OT Fohrde
 4. Hans Lubitz (Bioabfallannahmestelle)
Garten- und Landschaftsbau
Ziesarer Landstr. 88
14776 Brandenburg an der Havel
 5. Peter Fröhlich (Altautoverwertung)
Eichspitzweg 8
14772 Brandenburg an der Havel
 6. Kläranlage Briest (Fäkalschlammannahmestelle)
Briester Weg
14774 Brandenburg an der Havel
- (2) Alle überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung entsprechend der Anlage 3 dieser Satzung sind ausschließlich in der Restmüllbehandlungsanlage zur Entsorgung zu überlassen.
- (3) Bei der Benutzung der einzelnen Entsorgungsanlagen sind die jeweilige Benutzungsordnung bzw. Betriebsordnung einzuhalten.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunkts der Abfuhr, so wird sie unverzüglich nachgeholt.
- (2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 24 Eigentumsübertragung der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 7 bis 21 bereitgestellt bzw. einer Entsorgungsanlage übergeben sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen.

§ 25 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung haben alle Tatsachen, die den Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dies gilt auch für Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 6 geführt haben.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben gemäß der NachwV zu machen.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (4) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in städtischen Anlagen erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen ggf. die Untersuchungskosten.
- (5) Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.
- (6) Die Durchführung einer gewerblichen Sammlung von Abfällen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG ist der Stadt frühzeitig, d. h. mindestens vier Wochen vor Beginn der Sammlung anzuzeigen.

§ 26 Gebühren / Entgelte

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt bzw. Entgelte nach der Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Stadt oder Entgelte von den jeweiligen Betreibern der Entsorgungsanlagen erhoben.

§ 27 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit zeitlich und örtlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle, die nur vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht zu den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbringt oder entgegen § 4 Abs. 4 mit anderen Abfällen vermischt oder entgegen § 4 Abs. 5 bei vollständigem Ausschluss der Abfälle, diese nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 2. entgegen § 5 dem Anschlusszwang, dem Benutzungszwang oder der ordnungsgemäßen Überlassungspflicht nicht nachkommt,
 3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht getrennt in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern sammelt oder zu den entsprechenden Sammelstellen bringt oder in Restabfallbehälter einwirft,
 4. entgegen § 7 Abs. 6 keine Abfallbehälter für vorübergehend genutzte Grundstücke, wie Campingplätze, Gemeinschaftssteganlagen, Sportanlagen, Ferien- und Wochenendhaus-gebiete, Ferienhausgruppen u.ä. bei der Stadt schriftlich zur Abfallentsorgung anmeldet,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anfordert oder entgegen § 8 Abs. 2 nicht das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt duldet,

6. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallbehälter zur Leerung schon vor dem Abholtag bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht ohne Verzug von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder entgegen § 9 Abs. 3 den Standplatz nicht entsprechend den genannten Anforderungen einrichtet oder entgegen § 9 Abs. 5 als Bauunternehmen die Abfallbehälter zur Abfuhr nicht bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 7. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Abfallbehälter einfüllt, daneben lagert oder entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt oder Abfall darin einstampft oder einpresst oder einschlämmt oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Asche in Abfallbehälter einfüllt,
 8. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle neben den Depotcontainern ablagert,
 9. entgegen § 14 Abs. 2 kompostierbare Abfälle verpackt oder mit sonstigen Abfällen verunreinigt zur Abfuhr bereitstellt,
 10. entgegen § 17 Abs. 1, 4, 6 bis 9 Problemabfälle oder geringe Mengen gefährlicher Abfälle nach § 41 Krw-/AbfG i. V. m. § 3 Abs. 1 der AVV nicht getrennt hält oder nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt.
 11. *gestrichen*
 12. entgegen § 19 Abs. 6, 7 und 8 Sperrmüll außerhalb des vorgegebenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder ihn an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,
 13. entgegen § 20 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 6, 7 und 8 Elektro- und Elektronikaltgeräte außerhalb des vorgegebenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder sie an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,
 14. entgegen § 21 die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt,
 15. entgegen § 24 Abs. 4 Abfälle durchsucht oder entfernt,
 16. entgegen § 25 Abs. 1 der Stadt die erforderlichen Angaben im Zusammenhang mit dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht unverzüglich macht oder gemäß Abs. 2 nicht die erforderlichen Angaben bei einem Wechsel im Grundeigentum oder als Anschlusspflichtiger mitteilt oder seine Auskunftspflicht gemäß Abs. 3 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 2 GO i.V.m. § 8 Abs. 3 BbgAbfG mit einem Bußgeld bis zu 50 000,00 EURO geahndet werden.

§ 29 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Satzung.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 20.12.2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20 S. 488) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft:

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Straßen, bei denen die objektiven Voraussetzungen für die Eigenkompostierung gegeben sind:

Akazienweg	Kiefernweg
Alt Gollwitz	Klein Kreuzer Bergstraße
Altbensdorfer Straße	Klein Kreuzer Dorfstraße
Alte Weinberge	Klein Kreuzer Eigenheime
Altes Dorf	Klein Kreuzer Havelstraße
Am Alten Gutshof	Kleine Mühlenstraße
Am Anger	Kleins Insel
Am Breiten Bruch	Klingenbergsiedlung
Am Büttelhandfaßgraben	Kolonistenberg
Am Charlottenhofer Weg	Kornblumenweg
Am Chausseehaus	Krahner Straße
Am Gördensee ohne Nr. 5a	Krakauer Weg
Am Gördenwald	Krokusring
Am Görneweg	Küsterstraße
Am Hang	Lankenweg
Am Havelgut	Lärchenweg
Am Heidekrug	Lewaldstraße
Am Kletschenberg	Libellenweg
Am Klostergraben	Lilienweg
Am Margaretenhof	Lortzingstraße
Am Mariengrund	Lünower Weg
Am Mittelfeld	Luisenhof
Am Mühlenberg	Lupinenweg
Am Ochsenberg	Mahlenziener Dorfstraße
Am Park	Mahlenziener Straße
Am Patendamm	Maiglöckchenweg
Am Piperfenn	Malvenbogen
Am Rehhagen	Margaretenhof
Am Seeblick	Margaretenstraße
Am Silokanal	Margueritenweg
Am Sonneneck	Maulbeerweg
Am Turnerheim	Mendelssohnstraße
Am Wasserwerk	Mielitzweg
Am Weinberg	Mittelweg
Am Windmühlenberg	Mötzower Weg
Am Zingel	Mötzower Weg I
An der Bundesstraße 1	Mötzower Weg II
An der Regattastrecke	Mühlenbogen
Anglersteig	Mühlenweg
Askanierstraße	Myrtenweg
Auenbogen	Narzissenweg
Auf dem Zolchberg	Nelkenweg
Ausbau	Neue Mühle
Azaleenweg	Neue Ziegelei
Badener Straße	Neu-Plaue
Beetzseeufer	Neu-Plauer-Weg
Begonienweg	Neue Weinberge
Belziger Chaussee	Neuendorfer Wiesenweg
Berliner Straße	Neumanns Vorwerk
Bindefeldstraße	Nußlocher Weg
Binnenfeld	Pappelweg
Binsenkute	Patendamm
Birkenweg ohne Nr. 40, 53, 61, 62, 67 - 69, 71 - 74, 77	Paterdamm
Blosendorfer Straße	Paterdammer Weg
Bohnenland	Pfefferländer Weg

Brandenburger Allee	Pflegerdorf
Brandenburger Straße	Platanenweg
Bredowstraße	Plauer Landstraße
Brielower Aue	Plauerhof
Brielower Grenze	Plauerhof Siedlung
Brielower Landstraße	Primelweg
Briester Straße	Quenzweg
Briester Weg	Querstraße 1
Brunnenstraße	Querstraße 2
Buchenweg	Ratsweg
Büdnerweg	Reckahner Straße
Buhnenhaus	Riesaer Weg
Butzower Weg	Rietzer Straße ohne Nr. 9 - 16
Charlottenhof	Rietzer Weg
Charlottenhofer Weg	Rosengasse
Dahlienweg	Rotdornweg
Der Werder	Rüleckens Weg
Dorfstraße (Göttin)	Rüsternweg
Eibenweg	Saaringer Dorfstraße
Eichendorffweg	Saaringer Weg
Eichhorstweg	Sandberg
Eichspitzweg	Sandfurthweg
Erlenweg	Schafdamm
Eulenbogen	Scheidtstraße
Falkenbergswerder	Schenkendorfweg
Falkenstraße	Scheppersteig
Fasanenbogen	Schienenweg
Feldstraße	Schifferring
Feuerwehrgasse	Schlangenpfad
Fichtenweg	Schleusenweg
Fohrder Landstraße	Schlossallee ohne Nr. 95, 97 und 99
Forstweg	Schmerzker Ring
Freiheitsweg	Schmöllner Weg ohne Nr. 22
Freitaler Weg	Schneeglöckchenring
Fritze-Bollmann-Weg	Schützenworth
Fuchsbruch	Schwarzwaldring
Gartenstraße	Siedlertrift
Gartenweg	Siedlung
Gerberaweg	Siedlungsstraße
Gladiolenweg	Sommerweg
Görisgräben	Spechtbogen
Görneweg	Sprengelstraße
Göttiner Bahnhofstraße	Steinles Berg
Göttiner Landstraße	Straße zum Gut
Göttiner Schulstraße	Straße zum Wassersportheim
Göttiner Steig	Tannenweg
Grabengasse	Torfbogen
Grabower Weg	Triftstraße
Gränert Forsthaus	Triglafweg
Gränertstraße	Tulpenweg
Große Mühlenstraße	Ulmenweg
Großmathenweg	Viesener Straße
Grüner Weg	Vorwerkstraße
Grüninger Landstraße	Waldstraße
Havelbogen	Walldorfer Weg
Hagelberger Straße	Wasserwerkstraße
Hannoversche Straße	Weberstraße
Havelufer	Weidensteig
Heidestraße	Weinmeisterweg
Hessenweg	Wendgräben

Hoher Steg	Weseramer Straße
Im Diek	Wilhelmsdorf
Im Winkel	Windmühlenweg
Immenweg	Wittstocker Gäßchen
Jasminweg	Wolrad-Kreusler-Straße
Jeseriger Weg	Woltersdorfer Straße
Johannisburger Anger ohne Nr. 2	Wuster Ring
Kaltenhausener Weg	Wuster Straße ohne Nr. 16, 18 und 20
Karl-Sachs-Straße	Wusterwitzer Straße
Kastanienweg	Ziesarer Landstraße
Ketzürer Weg	Zinnienweg
Kiebitzsteig	Zu den Eichen
	Zu den Erdelöchern
	Zu den Schinderfichten
	Zum Alten Dorf
	Zum Faulen Hund
	Zum Gutshof
	Zum Kirschberg
	Zum Krugpark
	Zum Quenzsee
	Zwickauer Weg

Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel
Straßen mit zweimal wöchentlichem Entsorgungsrhythmus:

Am Gallberg	Elisabethstraße
Am Hafen	Emsterstraße
Am Industriegelände	Erich-Knauf-Straße
August-Bebel-Straße	Felsbergstraße
Barnimstraße	Flämingstraße
Berner Straße Nr. 2a/2b, 4-7/7a	Fohrder Landstraße
Brahmsstraße, gerade Nummern ab 14, ungerade Nummern ab 37	Fontanestraße
Brielower Straße	Fouquéstraße
Brösestraße	Freiherr-von-Thüngen-Straße
Brüsseler Straße	Friedrich-Grasow-Straße
Christinenstraße	Friedrichshafener Straße
Dosseweg	Gertraudenstraße
Gustav-Metz-Straße	Reuscherstraße
GutsMuthsstraße	Rhinweg
Heidelberger Straße	Rosa-Luxemburg-Allee
Henriettenstraße	Ruppinstraße
Kaiserslauterner Straße	Schleusenerstraße
Karl-Marx-Straße	Silostraße
Kopenhagener Straße	Sophienstraße
Kreyssigstraße	Tschirchdamm
Kurt-Wabbel-Straße	Upstallstraße
Lilli-Friesicke-Straße	Venise-Gosnat-Straße
Max-Herrn-Straße	Walther-Ausländer-Straße
Münstersche Straße	Warschauer Straße
Nikolaus-von-Halem-Straße	Watstraße
Pariser Straße	Werner-Seelenbinder-Straße
Pater-Grimm-Straße	Wiener Straße
Prager Straße	Willi-Sänger-Straße
Prignitzstraße	Willibald-Alexis-Straße
Rathenower Landstraße	Zauchestraße

Anlage 3 zu § 22 Abs. 2

Zur Vorbehandlung zugelassene Abfälle:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis- Verordnung (AVV)
020103	Abfälle aus pflanzlichen Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe, hier: nur Zigaretten und Zigarettenfehlchargen, KEINE ÜBERLAGERTEN LEBENS- UND GENUSSMITTEL!
030101	Rinden und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus der Sortierung von Papier und Pappe für das Recycling
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
120105	Kunststoffspäne und Drehspäne
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
160119	Kunststoffe
170201	Holz
170203	Kunststoff
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 * und 170603* fällt, HIER: KEINE MINERALISCHEN DÄMMMATERIALIEN!
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen (50 t/a)
190801	Sieb- und Rechenrückstände (200 t/a)
190802	Sandfangrückstände (80 t/a)
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt
191208	Textilien
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
200101	Papier und Pappe
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200301	gemischte Siedlungsabfälle HIER: NUR AUS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN!

200302	Marktabfälle HIER: KEINE BIOLOGISCH ABBAUBAREN ABFÄLLE WIE OBST-, GEMÜSE- ODER ANDERE LEBENSMITTEL- UND RESTE
200303	Straßenkehricht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung (50 t/a)
200307	Sperrmüll
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen
200 301	gemischte Siedlungsabfälle aus gewerblicher Herkunft